

EUROPARECHT



Dr. Timo Tohidipur Institut für Öffentliches Recht Goethe-Uni Frankfurt am Main Tohidipur@jur.uni-frankfurt.de

Materialien



Rechtstexte / Rechtsquellen:

Gesetze und Verträge

EUV

AEUV

Textausgabe EUROPARECHT, Beck-Texte im dtv, 24. Auflage 2011

Materialien



Vorlesungsbegleitende Literatur:

Matthias Herdegen, Europarecht, 14. Auflage 2012

(501 Seiten, 23.90 Euro)

Stephan Hobe, Europarecht, 7. Auflage 2012

(389 Seiten, 22.90 Euro)

Waltraud Hakenberg, Europarecht, 6. Auflage 2012

(225 Seiten, 24.90 Euro)

zur Vertiefung:

Andreas Haratsch/Christian Koenig/Matthias Pechstein Europarecht, 7. Auflage 2010

(733 Seiten, ca. 34 Euro)

Materialien



Internet-Quellen

www.europa.eu

www.curia.europa.eu

www.bverfg.de

www.rewi.euv-frankfurt-o.de/deluxe

Interessant zur Tagespolitik in Europa:

www.eurotopics.net

Mehr auf der Homepage von Prof. Viola Schmid:

www.cylaw.tu-darmstadt.de

Vorlesungsüberblick I



A. Grundlagen

- Historie der Europäischen Union
- Entwicklung der Rechtsgrundlagen der Europäischen Union
- Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention

Vorlesungsüberblick II



B. Architektur der Europäischen Union

- Systematik und Aufbau der Europäischen Union
- Institutionelle Struktur
- Das komplexe Verhältnis zwischen EU und Mitgliedstaaten

Vorlesungsüberblick III



C. Der Mensch in der EU

Grundfreiheiten und Grundrechte

Marktbürger, Unionsbürger und Drittstaatsangehörige

Vorlesungsüberblick IV



- D. Politikbereiche der Europäischen Union
- Binnenmarkt als Leitprogramm
- Wettbewerbsordnung
- Wirtschafts- und Währungsunion
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Sonstige interne Politiken der Europäischen Union

Vorlesungsüberblick V



E. Auswärtiges Handeln der Europäischen Union

- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Assoziierungspolitik
- Nachbarschaftspolitik



I. Historie der Europäischen Union

- 1. Bedeutung geschichtlicher Prozesse
- 2. Situation nach dem 2. Weltkrieg in Europa
- 3. Neugestaltung Europas
- 4. Entstehung des Europarates
- 5. Entstehung der Montanunion



1. Bedeutung geschichtlicher Prozesse

- a. Rechtstexte im Kontext lesen
- b. Verfassungstexte und einfache Gesetzestexte
- c. Präambeln, Gesetzesbegründungen und die Formulierung von Zielen im Rechtstext

Exkurs:



Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

http://www.unhcr.ch/grundlagen/genfer-fluechtlingskonvention.html

Exkurs:



Präambel des Grundgesetzes

Alte Fassung (23.5.1949): "Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern…, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen."

Exkurs:



Präambel des Grundgesetzes

Alte Fassung (23.5.1949): "Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern…, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen."

Neue Fassung (29.9.1990): "Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern … haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk."



2. Situation nach dem 2. Weltkrieg in Europa

- a. Zerstörte gesellschaftlich-politische Strukturen
- b. Misstrauen der Staaten untereinander
- c. Wirtschaftliche Probleme
- d. Europa im Zentrum der Blockbildung Ost-West



3. Neugestaltung Europas

- a. Föderalisten contra Funktionalisten
- b. Überzeugungen der Bürger



a. Föderalisten contra Funktionalisten

Ansatz der Föderalisten:

Konstituierender Akt der Verfassungsgebung

Ziel: ein föderaler Staat Europa / Europäische Föderation

Ansatz der Funktionalisten:

Annäherung Schritt für Schritt -> verstärkte Kooperation durch zwischenstaatliche (bilaterale oder multilaterale) Verträge

Ziel: eine Union der Nationalstaaten



b. Überzeugungen der Bürger

Bsp. Für Umfragen (ähnlich dem Eurobarometer heute):

Frankreich im Juli/September 1947 => ca. 61 % für und nur 10% gegen ein vereinigtes Europa

Niederlande ebenfalls Juli/September 1947 => ca. 55% für und nur 5,5% gegen ein vereinigtes Europa

Eurobarometer aktuell (engl./fr.):

http://ec.europa.eu/public opinion/index en.htm



4. Entstehung des Europarates

- a. Rahmendaten
- b. Institutionelles Design
- c. Ziele und Aufgaben
- d. Konstituierung einer neuen politischen Ordnung?



a. Rahmendaten

- Konferenz von Den Haag 1948
- Gründung 1949 mit Sitz in Straßburg
- Internationale Organisation keine Institution der EU!



b. Institutionelles Design

- Ministerkomitee
- Parlamentarische Versammlung (nicht durch Wahlen konstituiert!)
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR)
 Rechtsmaßstab: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)



c. Ziele und Aufgaben

- Wahrung der Menschenrechte, parlamentarische Demokratie, Rechtsstaatlichkeit
- Europaweite Angleichung sozialer und rechtlicher Standards
- Förderung europäischer Identitätsbildung mittels Betonung gemeinsamer Werte



d. Konstituierung einer neuen politischen Ordnung?

- Keine Einschränkung der Souveränität der Staaten
- Keine demokratischen Strukturen für Europa
- Keine Föderation sondern ein völkerrechtlicher Vertrag
- Ergebnis: Vorübergehendes Scheitern der Schaffung einer neuen politischen Ordnung für Europa



5. Entstehung der Montanunion

- a. Vorgeschichte
- b. Entstehung
- c. Analyse der Rede von Schuman



a. Vorgeschichte

- Churchill: "Vereinigte Staaten von Europa"
- Marshall-Plan als Wirtschaftshilfe für Europa
- Forderung (USA->Frankreich) der Schaffung einer Wirtschaftsintegration mit Deutschland



b. Entstehung

- Der französische Außenminister schlägt die Integration der Kohle- und Stahlindustrien (Montan) Westeuropas vor
 (9. Mai 1950 – Europäischer Feiertag!)
- Errichtung der Montanunion = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)
- Konstruktion der EGKS um eine "Hohe Behörde"



c. Analyse der Rede von Schuman

http://europa.eu/abc/symbols/9-may/decl_de.htm



- Montanunion
- 2. EVG und EPG als gescheiterte föderalistische Ambition
- 3. Römische Verträge *Restart* des Integrationsprojekts
- 4. Justizielles Intermezzo: Stauder (1969) und die Grundrechte
- 5. Einheitliche Europäische Akte
- 6. Entstehung der Europäischen Union von *Maastricht* nach *Lissabon*



1. Montanunion

- a. Entpolitisierte Verwaltungsunion
- b. Supranationale Hohe Behörde
- c. Installierung einer ständigen Gerichtsbarkeit
- d. Schwache demokratische Legitimation



2. EVG und EPG als gescheiterte föderalistische Ambition

- a. Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)
- b. Europäische Politische Gemeinschaft (EPG)



a. Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)

- Hintergrund: erstarkende Blockbildung
- Einbeziehung Deutschlands in militärische Strukturen
- Plan Schuman élargi / Pleven Plan
- Vertrag zur Gründung einer EVG 1952 unterzeichnet
- Ablehnung durch Französisches Parlament 1954



b. Europäische Politische Gemeinschaft

- Kontext der EVG-Initiative
- Verteidigungsgemeinschaft soll durch gemeinschaftlich organisierte Außenpolitik flankiert werden
- Endgültiges Scheitern der föderalistischen Ambitionen



3. Römische Verträge – Restart des Integrationsprojekts

- a. Ziele
- b. Institutionen
- c. Inhalte



a. Ziele

- Gründung der EWG 1957
- Annäherung Wirtschaftspolitik, Stabilität, Hebung der Lebenshaltung
- Schrittweise Errichtung eines "von allen Zollschranken und mengenmäßigen Beschränkungen freien gemeinsamen Marktes"



b. Institutionen

- Ministerrat als Hauptgesetzgeber (Gesetzgebungsmonopol)
- Kommission (Exekutive + legislatives Initiativmonopol)
- Erweiterung der Zuständigkeit des Parlaments und des Gerichtshofs
- Beratender Wirtschafts- und Sozialausschuss



c. Inhalte

- Gemeinsamer Zolltarif
- Beseitigung der Hindernisse für freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr
- Errichtung eines Systems zum Schutz des freien Wettbewerbs
- Gemeinsame Agrar- und Verkehrspolitik
- Koordinierung der Wirtschaftspolitik



4. Justizielles Intermezzo: *Stauder* (1969) und die Grundrechte

Rechtssache Erich Stauder gegen Stadt Ulm, Sozialamt Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Verwaltungsgericht Stuttgart (1969)

EuGH, Rs. 29/69, Stauder, Slg. 1969, S. 419 => Beginn einer Grundrechtsjudikatur des EuGH !!!



Rechtsache Stauder (1969)

Sachverhalt: EWG Entscheidung 69/71 ermöglichte den MS die verbilligte Abgabe von Butter an Sozialhilfeempfänger. Diese mussten aber ihre Namen und Anschrift angeben. Herr Stauder weigerte sich, sah seine Grundrechte aus dem Grundgesetz verletzt und zog vor das Verwaltungsgericht (VG).

Vorlagefrage VG Stuttgart: "Ist es mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des geltenden Gemeinschaftsrechts vereinbar, daß die Entscheidung der Kommission der EG (…) bei der Abgabe verbilligter Butter (…) diese Abgabe an eine Offenbarung des Namens der Empfänger (…) knüpft?"



Generalanwalt Roemer /Schlussanträge:

"Eine Namensnennung (…) ist nicht zwingend angeordnet. (…) Ob sich bei Fortgeltung der nationalen Regelung, die eine Namensnennung vorsieht, eine Grundrechtsproblematik im nationalen Rahmen ergibt, ist für das gegenwärtige Verfahren ohne Bedeutung."



Generalanwalt Roemer /Schlussanträge:

"Eine Namensnennung (…) ist nicht zwingend angeordnet. (…) Ob sich bei Fortgeltung der nationalen Regelung, die eine Namensnennung vorsieht, eine Grundrechtsproblematik im nationalen Rahmen ergibt, ist für das gegenwärtige Verfahren ohne Bedeutung."

Entscheidung:

"Jeder Mitgliedstaat ist (…) in der Lage, zwischen verschiedenen Individualisierungsmethoden zu wählen.

Bei dieser Auslegung enthält die streitige Vorschrift nichts, was die in den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaftsordnung, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat, enthaltenen Grundrechte der Person in Frage stellen könnte."



Generalanwalt Roemer /Schlussanträge:

"Eine Namensnennung (…) ist nicht zwingend angeordnet. (…) Ob sich bei Fortgeltung der nationalen Regelung, die eine Namensnennung vorsieht, eine Grundrechtsproblematik im nationalen Rahmen ergibt, ist für das gegenwärtige Verfahren ohne Bedeutung."

Entscheidung:

"Jeder Mitgliedstaat ist (…) in der Lage, zwischen verschiedenen Individualisierungsmethoden zu wählen.

Bei dieser Auslegung enthält die streitige Vorschrift nichts, was die in den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaftsordnung, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat, enthaltenen Grundrechte der Person in Frage stellen könnte."



5. Einheitliche Europäische Akte

- a. Vereinheitlichung von Gemeinschaftspolitiken und bislang außergemeinschaftlichen Politikbereichen
- b. Setzung eines Zieles zur Vollendung des Binnenmarktes (1992)
- c. Prüfung der schrittweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion



6. Entstehung der EU – von Maastricht nach Lissabon

- a. Vertrag von Maastricht (1992)
- b. Vertrag von Amsterdam (1997)
- c. Vertrag von Nizza (2001)
- d. Vertrag über eine Verfassung für Europa (2004)
- e. Vertrag von Lissabon (2009)



a. Vertrag von Maastricht (1992)

- Gründung der Europäische Union / EWG wird zur EG
- Einbeziehung der Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Zusammenarbeit in Bereichen Justiz und Inneres (ZBJI) in den EU-Kontext
- Wirtschafts- und Währungsunion beschlossen
- Einführung einer Unionsbürgerschaft



b. Vertrag von Amsterdam (1997)

- Erweiterung der EG-Kompetenzen im Bereich der Innenpolitik: "Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr"
- Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens zugunsten des Europäischen Parlaments
- Einführung einer "verstärkten Zusammenarbeit"



c. Vertrag von Nizza (2001)

- Neuaushandlung der Zusammensetzung von Rat, Kommission und Parlament (Grund: Erweiterung)
- Reform des Gerichtssystems (EuGH, EuG)



d. Vertrag über eine Verfassung für Europa (2004)

- "Konvent zur Zukunft Europas" (Konventsmethode)
- Ziele: Vereinfachung / Klare Kompetenzverteilung EU-MS / Demokratisierung
- Betonung "staatstragender" Symbolik: Flagge, Hymne …
- Unterzeichnung 2004 -> Ablehnung durch Frankreich/Niederlande 2005



e. Vertrag von Lissabon (2009)

Übernahme der Kernelemente des Verfassungsvertrages ⇒Komplettrevision der Vertragsgrundlagen

Rechtsfähigkeit für die EU

Inkraftsetzen der Grundrechtecharta

Stärkung der Parlamentsrechte

Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates



III. Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention

- 1. Entstehung
- 2. Ziele und Aufgaben
- 3. Rechtsgrundlagen und Rechtsnatur
- 4. Institutionen
- 5. System des regionalen Menschenrechtsschutzes
- 6. EMRK als "Europäische Grundrechtsverfassung" (11.05.2010)



1. Entstehung

- a. Internationales Komitee der Europäischen Bewegung und der "Congress of Europe" im Mai 1948
- b. Resolution zur Gründung des Europarates (1949) und zur Ausarbeitung der EMRK (1950)



- 2. Ziele und Aufgaben
- a. Programmatische Ziele



2. Ziele und Aufgaben

a. Programmatische Ziele

- Wahrung der Menschenrechte, parlamentarische Demokratie, Rechtsstaatlichkeit
- Europaweite Angleichung sozialer und rechtlicher Standards
- Förderung europäischer Identitätsbildung mittels Betonung gemeinsamer Werte



b. Vertragsgemäße Aufgaben

Art. 1 a) Europarat-Satzung:

- Verwirklichung eines engeren Zusammenschlusses der Mitglieder
- Ideale und Grundsätze als gemeinsames Erbe schützen
- Wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt begünstigen

Art. 1 b) Europarat-Satzung:

- Abschluss von Abkommen
- Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten



3. Rechtsgrundlagen und Rechtsnatur

- a. Rechtsgrundlage: Satzung des Europarates als völkerrechtlicher Vertrag
- b. Rechtsnatur: Europarat = Institution des Völkerrechts
- c. Verhältnis Europarat EU



4. Institutionen

- a. Ministerkomitee
- b. Parlamentarische Versammlung
- c. Kongress der Gemeinden und Regionen
- d. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte



a. Ministerkomitee

Zusammensetzung: Außenminister eines jeden Mitgliedstaates

Übersicht:

http://www.coe.int/T/CM/MFA en.asp#TopOfPage



a. Ministerkomitee

Minister

Auf ihren beiden jährlichen Sitzungen beraten die Minister über europäische Zusammenarbeit und politische Anliegen

Ständige Vertreter (i.d.R. Diplomaten im Rang eines Botschafters)

- Die Ständigen Vertreter erledigen im Auftrag der Minister den Grossteil der laufenden Angelegenheiten des Ministerkomitees.
- Wöchentliche Treffen (oft mehrmals) zur Frage des Vollzugs der Urteile des EGMR (Menschenrechte) und zur Überwachung der Einhaltung der von den Mitgliedsstaaten sonstigen eingegangenen Verpflichtungen



a. Ministerkomitee

Tätigkeitsfeld des Ministerkomitees:

- Politischer Dialog
- Zusammenarbeit zwischen Ministerkomitee und Parlamentarischer Versammlung:
 - * Berichtspflichten und Stellungnahmen/Empfehlungen
 - * Beantwortung mündlicher und schriftlicher Anfragen
 - * Gemischter Ausschuss
- Zusammenarbeit mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates
- Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten Befugnis, europäische Staaten zum Beitritt zum Europarat einzuladen (Art. 4, 5 und 6 des Statuts)
- Verfügung der Aussetzung oder Beendigung einer Mitgliedschaft
- Beschluss von Konventionen und Abkommen (bisher 198 Vertragstexte beschlossen)
- Verabschiedung von Empfehlungen an Mitgliedstaaten
- Überwachung der Umsetzung der Urteile des EGMR

Frage: Bindungswirkung der Tätigkeiten des Ministerkomitees?



b. Parlamentarische Versammlung (Beratende Versammlung)

- Mitglieder: 318 von den Parlamenten der Mitgliedstaaten ernannte Vertreter (nicht notwendig aus den Parlamenten)
- Zahl der Vertreter richtet sich nach der Bevölkerungszahl (3 bis 18)
- Sitz- und Stimmverteilung: wo geregelt?



b. Parlamentarische Versammlung

Politikfelder sichtbar anhand der Ausschüsse:

- Gemischter Ausschuss
- Ständiger Ausschuss
- Politischer Ausschuss
- Ausschuss für Recht und Menschenrechte
- Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie
- Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen
- Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung
- Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft, kommunale und regionale Angelegenheiten
- Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ausschuss für die Geschäftsordnung und Immunitäten
- Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)



b. Parlamentarische Versammlung

- Monitoring-Verfahren
- Art. 22 Satzung: Qualifizierung als "beratendes Organ"
- Ausarbeitung von Empfehlungen (Art. 23 i.V.m. 29 Satzung)
- Parlamentarische Versammlung als "Demokratisches Gewissen" Europas



b. Parlamentarische Versammlung

Frühjahrsitzung - Themen:

- Wirtschafts- und Finanzkrise
- Situation in Ägypten und Tunesien
- Stand der Demokratie in Europa
- Diskriminierung muslimischer Frauen in Ländern der EMRK
- Richterwahl zum EGMR etc.

http://assembly.coe.int//Main.asp?link=http://assembly.coe.int/ Sessions/2012/ESessionNew2012 3.htm



c. Kongress der Gemeinden und Regionen

- "Stimme der Regionen"
- Kammer der Gemeinden / Kammer der Regionen
- 318 Mitglieder, gewählt aus 200.000 kommunalen Gebietskörperschaften, die dem Europarat angehören
- Beratendes Organ, tritt nur einmal jährlich zusammen
- Orientierung: "Europäische Charta für Selbstverwaltung" (1985)
 http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/122.htm



d. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

- Gründung: 20. April 1959
- Aufgabe: Schutz der Grundrechte aus der EMRK
- Ständiger Gerichtshof
- Jährlicher Eingang von ca. 30.000 Beschwerden
- 2008 wurde das 10.000ste Urteil erlassen
- Zur Zeit ca. 100.000 Verfahren anhängig



d. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Rechtsgrundlage?



d. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Rechtsgrundlage:

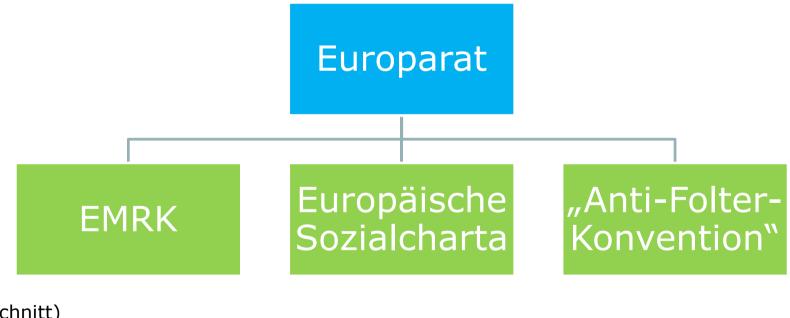
Abschnitt II. der Europäischen Menschenrechtskonvention Art. 19 ff. EMRK

Zusammensetzung: Art. 20 EMRK

Wahl/Ernennung: Art. 22 EMRK



5. System des regionalen Menschenrechtschutzes



(Ausschnitt)



6. EMRK als "Europäische Grundrechtsverfassung"

- a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und die EMRK
- b. Organisation
- c. Verfahren
- d. Reformbestrebungen
- e. Fallbeispiele



a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und die EMRK

- EMRK: sog. "geschlossene Konvention" nur von Mitgliedern des Europarates ratifizierbar (Art. 59 EMRK)
- Gleichzeitig verpflichtend für neue Europaratsmitglieder
- EMRK besteht aus dem Ursprungstext und den ergänzenden Protokollen
- Rechtsgrundlage des EGMR:
 Abschnitt II. der Europäischen Menschenrechtskonvention
 Art. 19 ff. EMRK



a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und die EMRK

Enge Verbindung zwischen Europarat und EGMR:

- Kosten des EGMR werden vom Europarat getragen (Art. 50 EMRK)
- Ministerkomitee überwacht die Durchführung der Urteile (Art. 46 Abs. 2 EMRK)



b. Organisation

- Maßstab: EMRK i.d.F. des 11. Zusatzprotokolls und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
- Ständiger Gerichtshof (Art. 19 Satz 2 EMRK)
- Zusammensetzung: Art. 20 EMRK
- Wahl/Ernennung: Art. 22 EMRK



Die Gesamtzahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entspricht der Anzahl der Vertragsparteien der EMRK. Möglich ist, dass mehrere Richter gleicher Staatsangehörigkeit in Straßburg arbeiten. Sie sind entweder Berufsrichter oder Rechtsgelehrte und werden grundsätzlich für sechs Jahre ins Amt gewählt - die Wahl übernimmt die Parlamentarische Versammlung, die aus jeweils drei Kandidaten der Mitgliedsstaaten auswählt. Neben dem in Art. 21 EMRK genannten "hohen sittlichen Ansehen" müssen die Richter eine weitere Voraussetzung erfüllen: Sie dürfen nicht alter als 70 Jahre sein; Art. 23 Abs. 6 EMRK bestimmt diese Altersgrenze. Die Richterinnen und Richter arbeiten in fünf Sektionen:

Die Verfahrensregeln finden Sie in in der Verfahrensordnung des Gerichtshofes sowie in der EMRK.





2. Sektion



3. Sektion



4. Sektion



5. Sektion

1. Sektion

Alle fünf Sektionen sind mit Rücksicht auf Herkunft und Geschlecht der Richter sowie unter Berücksichtigung des Rechtssystems des jeweiligen Mitgliedsstaates zusammengesetzt. Sektionspräsidenten sind die beiden Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie drei weitere Richter, die vom Gerichtshof dazu ernannt werden. Innerhalb jeder Sektion werden Ausschüsse und jeweils eine Kammer gebildet:



Ausschüsse sind mit drei Richtern besetzt. Ihre wesentliche Aufgabe ist die "Filterfunktion" bei Individualbeschwerden: Ähnlich wie früher die Kommission für Menschenrechte prüfen die Ausschüsse vor allem, ob eine Beschwerde offensichtlich unzulässig ist und können dies - bei Einstimmigkeit - auch endgültig und unanfechtbar feststellen.

Die Ausschüsse werden für zwölf Monate gebildet.

In der Kammer sitzen sieben Richterinnen und Richter. Sie entscheiden über Zulässigkeit und Begründetheit von Individualbeschwerden und prüfen Staatenbeschwerden.

Jede Kammer wird nach dem Rotationsprinzip gebildet; Mitglieder von Amts wegen sind die jeweiligen Sektionspräsidenten sowie der für den als Partei beteiligten Mitgliedsstaat gewählte Richter, auch wenn dieser nicht der Sektion angehört.

Die Kammer kann in bestimmten Fällen ein Verfahren an die Große Kammer abgeben.

Wenn es juristisch richtig kompliziert wird, kommt die Große Kammer ins Spiel. Sie ist grundsätzlich mit 17 Richtern besetzt und kann gemäß Art. 30 und 31 EMRK entscheiden, wenn eine Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention und der Protokolle betrifft oder wenn die Entscheidung von einem früheren Urteil des EMRK abweichen könnte.

Außerdem besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, dass die Parteien eine Entscheidung der Großen Kammer beantragen, Artikel 43 EMRK. Ob ein solcher Antrag angenommen wird, überprüft ein Ausschuss, dem fünf Richterinnen und Richter der Großen Kammer angehören. Die Befassung der Großen Kammer ist also nicht die Regel, sondem die Ausnahme.

Von Amts wegen sind der Präsident des Gerichtshofes, die Viziepräsidenten sowie die Sektionspräsidenten in der Großen Kammer vertreten, die übrigen Mitglieder werden vom Prasidenten des Gerichtshofs durch das Los bestimmt.





c. Verfahren

- Staatenbeschwerde (Art. 33 EMRK i.V.m. Art. 46 VerfO)
 - -Verfahren: Konventionsstaat gegen Konventionsstaat
 - -Behauptung der Rechtsverletzung der EMRK oder Protokolle
 - -Behauptung, einem Urteil werde nicht Folge geleistet
 - -Bislang nur wenige Staatenbeschwerden eingelegt



c. Verfahren

- Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK i.V.m. Art. 47 VerfO)
 - -Verfahren: Einzelperson gegen Konventionsstaat
 - -Verletzung von Rechten aus der EMRK
 - -Kein Rechtsmittelgericht gegenüber nationalen Gerichten



c. Verfahren

Merkblatt zur Einleitung der Individualbeschwerde:

http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/A8A1AA52-B8C0-43A3-9A90-3C38AC2E3A83/0/NoticeGER.pdf

Beschwerde-Dokument:

http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/9D52AE6A-1538-4868-AC63-1FEA0640ECE3/0/FormulaireGER.pdf



c. Verfahren

Hohe Zulässigkeitsvoraussetzungen: strenge Subsidiarität

Insbesondere: vollständige Ausschöpfung des nationalen Rechtsschutzes, einschließlich beispielsweise BVerfG



c. Verfahren

Zulässigkeit einer Individualbeschwerde (insb. Art. 35 EMRK)

- I. Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Vertretung
- II. Beschwer, Opfereigenschaft
- III. Rechtsschutzbedürfnis
- IV. Beschwerdegegner
- V. Form der Beschwerde
- VI. Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe
- VII. Sechs-Monats-Frist
- VIII.Keine offensichtlich unbegründete Beschwerde / Missbrauch



d. Reform

- Aufgrund der ständig steigenden Anzahl von Individualbeschwerden soll der Gerichtshof durch eine Verfahrensreform entlastet und damit seine langfristige Funktionsfähigkeit gesichert werden
- Konferenz von Interlaken (Februar 2010)



d. Reform

- Protokoll Nr. 14 -> in Kraft seit 1. Juni 2010
- Das Protokoll Nr. 14 sieht folgende Verfahrensänderungen vor:
 - -Künftig können Einzelrichter (statt bisher ein Dreier-Richter Ausschuss) Beschwerden für unzulässig erklären oder diese aus der Liste der anhängigen Verfahren streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung möglich ist (Art. 7 des Protokolls).
 - -Dreier-Richter-Ausschüsse dürfen künftig auch über die Begründetheit einer Beschwerde entscheiden, wenn die der Rechtssache zugrunde liegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention Gegenstand einer gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs ist (Art. 8 des Protokolls).
 - -Der Gerichtshof kann künftig Beschwerden für unzulässig erklären, wenn er der Ansicht ist, dass dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist (Art. 12 des Protokolls).